

## Genehmigungsverfahren, Erhöhung eines Immissionsrichtwerts gem. Nr. 6.7 der TA Lärm, Festsetzung eines (nächtlichen) Schallleistungspegels im Bebauungsplan, Bindungswirkung der TA Lärm

### OVG Münster, Urteil vom 20. April 2022 – 8 A 1575/19

1. **Setzt die Gemeinde in einem Bebauungsplan (Sondergebiet für Windkraftanlagen) mit Blick auf die Belange gesunder Wohnverhältnisse einen (nächtlichen) Schallleistungspegel fest, ohne zu berücksichtigen, dass der für ein reines Wohngebiet grundsätzlich geltende Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts entsprechend Nr. 6.7 der TA Lärm wegen des Angrenzens des reinen Wohngebiets an den Außenbereich hätte erhöht werden müssen, stellt dies einen Verfahrensmangel i. S. v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB a. F. (Fassung vom 23.9.2004) dar.**
2. **Die Bindungswirkung der TA Lärm ist durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse teilweise überholt, soweit es um das Prognoseverfahren zur Ermittlung der Belastung durch Lärm von Windenergieanlagen an einzelnen Immissionsorten geht. Die Prognoseberechnung auf der Grundlage des alternativen Verfahrens der DIN ISO 9613-2, auf das die TA Lärm Bezug nimmt, ist durch das Interimsverfahren zu modifizieren.**
3. **Bei der Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung und damit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit ist methodisch so vorzugehen, dass die Immissionsrichtwerte zu ermitteln sind, die für die benachbarten Gebiete bei jeweils isolierter Betrachtung maßgeblich sind, und daraus unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Mittelwert zu bilden ist.**
4. **Aus dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung folgt, dass sich die Zwischenwerte für Wohngrundstücke mit größerer Entfernung zum Außenbereich nicht ausgehend von dem an der unmittelbaren Grenze zum Außenbereich gebildeten Zwischenwert nach der physikalisch vorgegebenen Lärmausbreitung bei Windenergieanlagen rechnerisch ermitteln lassen. Auf diese Weise können die Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich grenzen, der Sache nach von den Lärmrichtwerten profitieren, die im weiter innen liegenden Bereich einzuhalten sind. Das allein führt aber nicht dazu, dass innerhalb einer Gemengelage einzuhaltende Lärmrichtwerte einseitig zu Lasten der Wohnnutzung verschoben werden dürfen. (amtliche Leitsätze)**

#### Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin (Betreiberin von vier Windenergieanlagen (WEA)) beehrte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der zur Nachtzeit zugelassenen Betriebsleistung von zwei WEA, die sich neben zwei weiteren Anlagen in einem Abstand von ca. 790 Metern zum nächstgelegenen Wohngebiet befinden. Der Bebauungsplan (B-Plan) der Beigeladenen (kreisangehörige Gemeinde) legte in dem ausgewiesenen Windenergiegebiet für den Betrieb von vier Anlagen einen maximalen nächtlichen Schallleistungspegel von 99 dB(A) fest. Die Beigeladene erteilte der früheren Betreiberin des Windparks für zwei der WEA am 17. August 2004 jeweils eine Baugenehmigung. Für die anderen beiden Anlagen erteilte das ehemalige Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz am 15. Oktober 2004 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. In der Folgezeit erteilte die Bezirksregierung E. für diese Anlagen immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen, wonach zwei der Anlagen uneingeschränkt betrieben werden dürfen. Für die anderen zwei WEA wurde die ganzjährige Betriebserlaubnis auf 6 bis 22 Uhr bei einer Leistung von 2.000 kW und zur Nachtzeit mit einer schallreduzierten Betriebsweise von 1.000 kW beschränkt. Die Klägerin erwarb in der Folge die vier WEA von der früheren Betreiberin und beantragte mittels eines Formularantrags, die WEA mit beschränkter Betriebserlaubnis auch zur Nachtzeit mit der vollen Nennleistung von 2.000 kW betreiben zu dürfen. Nachdem die Beigeladene die Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens verweigert hatte, lehnte der Beklagte (Kreis M.) den Antrag der Klägerin auf Erlass einer Änderungsgenehmigung ab. Die im November 2017 erhobene Klage der früheren Betreiberin zum VG Minden blieb erfolglos. Die von der früheren Betreiberin daraufhin eingelegte Berufung ließ der

Senat durch Beschluss zu und führte das Verfahren hinsichtlich ihres Verpflichtungsbegehrens zur Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung weiter. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten ist die Klägerin anstelle der früheren Betreiberin in das Verfahren eingetreten.

### Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster hat die Berufung zurückgewiesen. Der Klägerin stehe gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kein Anspruch auf Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung zum Betrieb der zwei WEA mit voller Nennleistung von 2.000 kW zur Nachtzeit zu. (Rn. 59)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans der Beigeladenen stünden zwar nicht bereits der Erteilung einer Änderungsgenehmigung entgegen, denn der Plan leide an offensichtlichen und verfahrensrelevanten Mängeln in der Abwägung. Die Beigeladene habe den Belangen gesunder Wohnverhältnisse ein zu starkes Gewicht beigemessen. Sie habe außer Betracht gelassen, dass der nachts für das reine Wohngebiet im Sinne der TA Lärm geltende Immissionsrichtwert von 35 dB(A) in nicht nur unerheblichen Teilen des Wohngebietes auf einen geeigneten Zwischenwert hätte erhöht werden müssen. Denn das Wohngebiet grenze unmittelbar an den Außenbereich, weshalb im Einzelfall höhere Lärmimmissionen zumutbar seien, um der privilegierten Zulässigkeit von WEA Rechnung zu tragen. Das Vorliegen einer entsprechenden Gemengelage könne auch nicht deshalb verneint werden, weil das reine Wohngebiet deutlich vor der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung existierte. Dieser Umstand wirke sich vielmehr nur auf die Höhe des zu bildenden Zwischenwertes aus. Zudem gehe die Festsetzung des nächtlichen Pegels von 99 dB(A) bei vier Anlagen über das selbst gesetzte Planziel der Beigeladenen hinaus und werde nicht durch das zugrundeliegende Abwägungsmaterial getragen. Denn aus den Festsetzungen ergebe sich eine deutliche Unterschreitung des angestrebten Richtwertes von 35 dB(A) für das reine Wohngebiet von nur 33,7 dB(A). (Rn. 59, 62, 67, 72, 76, 81 f., 87 ff.)

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung lägen aber nicht vor, weil der nächtliche Volllastbetrieb aller vier WEA, jedenfalls auf einzelnen Grundstücken, zu unzumutbaren Lärmeinwirkungen führten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sei nach 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nicht überschreite. Wann Geräuschimmissionen von WEA schädlich seien, bestimme sich grundsätzlich nach der TA Lärm, der jedenfalls insoweit eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtenden Bindungswirkung zukomme, als sie im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BImSchG bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten Immissionsrichtwerte zuordne und das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibe. Hinsichtlich des Berechnungsverfahrens für Schallimmissionsprognosen, betreffend Lärm durch Windenergieanlagen, sei die Bindungswirkung der TA Lärm jedoch teilweise entfallen. Das Gericht entschied insoweit, dass das Berechnungsverfahren durch ein Interimsverfahren modifiziert werden müsse. Denn die Aussagen der TA Lärm seien in diesem Zusammenhang durch neue, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse überholt. Die sich aufgrund einer entsprechenden Schallimmissionsprognose ergebenden Werte von 39,6 dB(A) und 39,5 dB(A) nachts würden den nächtlichen Lärmrichtwert der betroffenen Wohngrundstücke deutlich übersteigen und seien daher unzumutbar. Dies sei auch dann der Fall, wenn für diese Grundstücke, aufgrund der Gemengelage zum Außenbereich, ein Zwischenwert gebildet werde. (Rn. 59, 107, 109 ff., 112, 122)

Die Zwischenwertbildung diene dazu, dass gebietsbedingte Nutzungskonflikte auf der Grundlage des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme gelöst werden. Zur Ermittlung des Zwischenwertes seien, in entsprechender Anwendung von Nr. 6.7 der TA Lärm, zunächst die Immissionsrichtwerte der benachbarten Gebiete mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit isoliert zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und Ortsüblichkeit sei sodann anhand der Umstände des Einzelfalls ein Mittelwert zu bilden. Insoweit könne auch die Priorität der in Konflikt tretenden Nutzungen von Bedeutung sein. (Rn. 158 f., 192)

### Fazit

Auch der 8. Senat des OVG Münster schließt sich nunmehr den zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen<sup>1</sup> an, welche die TA Lärm im Zusammenhang mit Schallausbreitungsprognosen für Windenergie als überholt ansehen und eine Modifikation durch das Interimsverfahren anerkennen. Die Bindungswirkung der TA-Lärm, der aus Sicht ständiger

<sup>1</sup> Es sei an dieser Stelle lediglich auf VGH Mannheim, Urteil vom 4. Februar 2021 – 5 S 305/19 verwiesen.

Rechtsprechung die Außenwirkung einer normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift zukommt,<sup>2</sup> wird somit ein weiteres Mal abgelehnt, und es wird für die Prognoseberechnung stattdessen auf das Interimsverfahren für Schallberechnung an WEA entsprechend der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom September 2017 zurückgegriffen.<sup>3</sup> Den LAI-Hinweisen kommt jedoch keine entsprechende Rechtswirkung zu. Das Gericht beschreibt das Interimsverfahren in seiner Entscheidung ausdrücklich als Übergangslösung, die so lange Anwendung finden soll, bis ein Verfahren zur Schallausbreitung entwickelt ist, das den Anwendungsbereich der DIN ISO 9613-2 auf Windkraftanlagen erweitert. Das OVG Münster hielt insoweit fest, dass die Bindungswirkung der TA Lärm auch nicht deswegen bestehen bleibe, weil der wissenschaftliche Diskurs um eine geeignete Schallausbreitungsberechnung noch nicht abgeschlossen sei. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber dazu entschließen wird, die Prognoseberechnung der Schallausbreitung von WEA auf Basis des Interimsverfahrens in die TA Lärm aufzunehmen.

Aus planerischer Sicht löst die Entscheidung des OVG Münster insoweit gewisse Unsicherheiten aus, als das Gericht auch für Wohngebäude, die nicht am unmittelbaren Rand zum Außenbereich, sondern durch Bebauung abgeschirmt weiter zurückgesetzt liegen, die Erhöhung der Lärmrichtwerte für geboten hält. Im Sinne der vorliegenden Entscheidung bedarf es somit genauer Betrachtung, ob Grundstücke dem Einfluss des Außenbereichs ausgesetzt sind und eine Zwischenwertbildung gegebenenfalls erforderlich wird. Dies lässt sich in der Praxis äußerst schwierig umsetzen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2022/8\\_A\\_1575\\_19\\_Urteil\\_20220420.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/8_A_1575_19_Urteil_20220420.html)

<sup>2</sup> Jarass, BimSchG, 14. Auflage 2022, § 48, Rn. 55; Vgl. etwa: BVerwG, Urt. v.28.10.1998 – 8 C 16-96, NVwZ 1999, S. 1114 (1115); BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 4 C 8/11, NVwZ 2013, S. 372 (373).

<sup>3</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 2016, [Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen](#).

---